



NABU Schleswig-Holstein · Färberstraße 51 · 24534 Neumünster

Der Ministerpräsident – Staatskanzlei
Landesplanungsbehörde
z.H. Herrn Norbert Schlick
Düsternbrooker Weg 104
24105Kiel

vorab per Email und per Fax

nachrichtlich: MELUR – Abteilung 5, Naturschutz

Ihr Zeichen
StK 334 / LPW 9 – 1792/2017

Ihr Schreiben vom
01.02.2017

Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I bis III (jeweils Sachthema Windenergie)

Beteiligungsverfahren gem. § 5 Abs. 5 und 6 Landesplanungsgesetz

Sehr geehrter Herr Schlick,

der NABU Schleswig-Holstein bedankt sich für die Beteiligung und den Erhalt der Planunterlagen zu dem o.a. Vorhaben.

Zum Entwurf der "*Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 sowie Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie)*" mit Stand vom Dezember 2016 nimmt der NABU Schleswig-Holstein wie folgt Stellung:

I. Einleitung - grundsätzliche Anmerkungen

Einerseits besteht die Notwendigkeit, aus Gründen des Klimaschutzes und des Atomausstiegs die bislang aus fossilen Energieträgern und Kernspaltung gewonnene Energie teilweise substituieren zu müssen, wobei im Energiesegment 'Strom' die Nutzung der Windenergie die größte Effizienz zeigt. Andererseits geht mit dem beabsichtigten Ausbau der Windenergie jedoch die hochanspruchsvolle Aufgabe einher, die Belange von Mensch, Natur und Landschaft bei der Festlegung der Windenergie-Vorranggebiete ausreichend berücksichtigen zu müssen. Angesichts dieser Situation ist es nach Auffassung des NABU unumgänglich, die Windenergieplanung gesamtträumlich und nach einheitlichen Kriterien vorzunehmen.

NABU Schleswig Holstein

Fritz Heydemann

Stellvertretender Landesvorsitzender

Oscar Klose

Stellvertretender Landesvorsitzender

Angelika Krützfeldt

Bereich Verbandsbeteiligung

Tel.+49 (0)4321.953072 direkt

Fax +49 (0)4321.5981

Angelika.Kruetzfeldt@NABU-SH.de

Neumünster, 29.06.2017

NABU Schleswig-Holstein

Färberstraße 51
24534 Neumünster
Tel. +49 (0)4321.53734
Fax +49 (0)4321.5981
Info@NABU-SH.de
www.NABU-SH.de

Spendenkonto

Sparkasse Südholstein
BLZ 230 510 30
Konto 28 50 80
IBAN DE16 2305 1030 0000 2850 80
BIC NOLADE21SHO

Der NABU ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG) und Partner von Birdlife International. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse an den NABU sind steuerbefreit.

Der NABU hält deswegen das Vorhaben des Landes für richtig, die Windenergieplanung für Schleswig-Holstein mit den Instrumenten des Landesentwicklungsplanes (LEP) sowie der Regionalpläne vorzunehmen und diese Aufgabe damit der Landesplanungsbehörde unter Beteiligung anderer Fachbehörden des Landes zu übertragen, anstatt sie weitgehend einer Steuerung auf kommunaler Ebene zu überlassen. Nur auf diese Weise lassen sich ein 'Wildwuchs' an Windkraftanlagen (WKA) vermeiden und diesbezügliche Fehler der Vergangenheit auf Grundlage einheitlicher Kriterienaufstellung und -anwendung korrigieren. Die meisten Kreise und Kommunen wären mit der objektiven Anwendung von Kriterien zur Standortfindung bzw. zum Standortausschluss überfordert und würden diesbezüglich eher nach Opportunitätsgesichtspunkten verfahren. Würde man den Gemeinden maßgebliche Entscheidungskompetenzen einräumen, würden sie vermutlich stärker den Ansprüchen einflussreicher Grundeigentümer und Investoren nachgeben und damit eine Planung vor allem zu Lasten des Natur- und Landschaftsschutzes betreiben. An vielen aus kommunaler Ebene heraus erfolgten Vorschlägen zum Aufbau einer Windenergie-Potenzialflächenkulisse sind diese Grenzen der kommunalen Planungsqualifikation deutlich geworden. Der NABU begrüßt, dass die Landesplanung als federführende Behörde solche problematischen Flächen im Laufe der bisherigen Planungsschritte in erheblichen Umfang herausgestrichen hat.

Für falsch hält es der NABU hingegen, von vornherein ein planerisch auf der Landesfläche unterzubringendes Kontingent an installierter Windkraftleistung (37 TWh bis 2025, 44 TWh bis 2030) nicht nur als ungefähres, sondern als unbedingt zu erfüllendes Ziel und damit 'abweichungsfest' vorzugeben. Das dadurch für die räumliche Ebene vorgegebene Ziel, 2 % der Landesfläche als WE-Standorte in Form von Vorranggebieten auszuweisen, wird seitens der Landesregierung geradezu als Dogma vertreten. In einem zum einen relativ dicht auch im ländlichen Raum besiedelten, zum anderen aber (noch) mit einer fast flächig verteilten Vielfalt an ökologisch und gerade für Vögel und Fledermäuse als windkraftsensible Tiergruppen wertvollen Lebensräumen ausgestatteten Bundesland kann nach Auffassung des NABU ein solches Dogma nicht angebracht sein. Vielmehr sollte unter Berücksichtigung fachlicher Kriterien ein von vornherein im Hinblick auf den Flächenanteil offenes Ergebnis angestrebt werden. Die aktuelle Vorgehensweise führt hingegen dazu, dass sich die fachlichen Aspekte dieser Zielmarke unterordnen müssen. - Die Erfüllung des WE-Ausbauzieles muss sich also letztendlich der Machbarkeit, also der Vereinbarkeit mit den der WE-Nutzung vielerorts entgegenstehenden Belangen, wie sie sowohl im Gesamtkontext der Planung als auch bei den jeweiligen Vorranggebietsausweisungen zu berücksichtigen sind, unterwerfen. Denn tatsächlich zwingende Gründe, das 2 %-Ziel anzusetzen, bestehen im Hinblick auf Klimaschutz und Atomausstieg - entgegen den Behauptungen in den textlichen Unterlagen des Entwurfs zu LEP und Regionalplänen - nicht.

Der Umstieg auf erneuerbare Energien stellt insbesondere zur Bewältigung der Klimaschutzerfordernisse nur *einen* Faktor - und auch nicht den zur notwendigerweise drastischen Reduzierung des Ausstoßes von Kohlendioxid und anderen klimaschädigenden Gasen entscheidenden - dar. Ein wirkungsvoller Klimaschutz im Sinne des 2 Grad-Zieles bedarf hauptsächlich einer massiven Energieeinsparung (mit der in der Regel eine entsprechende Emissionsreduzierung einhergeht) auf vielen Ebenen des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen



Handelns. Der Energieeinsparung muss nach Ansicht des NABU grundsätzlich eine größere Bedeutung beigemessen werden als dem verstärkten Ausbau der regenerativen Energien. Das gilt auch gerade deswegen, weil sich der Ausbau der erneuerbaren Energien weit überwiegend auf die Stromproduktion bezieht, Strom aber nur einen begrenzten Anteil unter den Energiekomponenten einnimmt.

Eine auf drastische Energieeinsparung ausgerichtete Intention ist im politischen Wirken auch in Schleswig-Holstein allenfalls ungenügend verankert. Selbst die diesbezügliche Debatte ist nicht nur verblasst, sie wird inzwischen sogar gemieden. Stattdessen begünstigt die Politik auf Bundes- wie auf Landesebene einen steigenden Energieverbrauch, verbunden mit steigenden Treibhausgasemissionen. So ist in Deutschland der Ausstoß von CO₂ bzw. CO₂-Äquivalenten 2016 gegenüber dem Vorjahr um 0,7 % gestiegen. Der zeitgleiche Ausbau vor allem der Windenergie hat den Emissionsanstieg also nicht einmal kompensieren können. Auch Schleswig-Holstein verfolgt in wesentlichen Bereichen eine dem Klimaschutz konträre Politik. Dies betrifft vor allem die von Landesregierung wie Opposition gleichermaßen mehrheitlich angestrebten Verkehrsprojekte wie die Fehmarnbeltquerung und den fortgesetzten Ausbau des Fernstraßennetzes, aber auch die bei fast allen politischen Parteien festzustellende Huldigung des Wirtschaftswachstums, das sich in seiner Bilanz bisher immer negativ auf Klima- und Ressourcenschutz ausgewirkt hat.

Vor diesem Hintergrund wirkt das strikte Festhalten an einer Natur und Landschaft sowie viele im ländlichen Raum wohnende Menschen stark belastenden Größenordnung zum Ausbau der Windenergie willkürlich und nicht glaubwürdig begründet. Im Hinblick auf die mit dem 2 %-Ziel verbundenen Eingriffe in die Bestände besonders kollisionsgefährdeter Tierarten, in das Wohlbefinden der ländlichen Bevölkerung und in die Ästhetik der freien Landschaft empfiehlt der NABU eindringlich, bei der nach diesem ersten Beteiligungsverfahren anstehenden Überarbeitung der Planung das 2 %-Ziel nicht mehr als unverrückbar im Hintergrund stehende Marge zugrunde zu legen.

Überdies appelliert der NABU an die Landesregierung, im Fall einer etwaigen Vergrößerung des Abstandes von WKA zu Siedlungen die dadurch fast zwangsläufig entstehenden Verluste an Vorranggebieten keinesfalls zu Lasten von naturschutzbezogenen Abstandsbereichen zu kompensieren. Gerade die auf den Artenschutz bezogenen Abstandsradien sind bereits jetzt häufig deutlich zu eng bemessen bzw. einer zweifelhaften Abwägung unterworfen, als dass sie eine weitere Einkürzung vertragen könnten, ohne erhebliche negative Auswirkungen auf die Populationen betroffener Vogel- und Fledermausarten zu nehmen.

Nach dem Windenergieplanungssicherstellungsgesetz (WEPSG) vom 22.5.2015 können WKA bereits vor Feststellung der Regionalpläne genehmigt werden, sofern sie die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung nicht "*unmöglich machen oder wesentlich erschweren*" (Art. 1 Ziff. 2 WEPSG). Daraufhin sind inzwischen zahlreiche Anträge auf Ausnahmegenehmigungen gestellt und zum Teil auch positiv beschiedenen worden. Der NABU geht von der Absicht der Landesbehörden aus, einem Großteil der noch laufenden Anträge zuzustimmen. Dieses Vorgehen hält der NABU jedoch für sehr bedenklich, weil damit

ein erheblicher Teil der VRG dem laufenden Beteiligungsverfahren entzogen und damit das gesetzlich verankerte Beteiligungsrecht unterlaufen wird. Diese Kritik des NABU macht sich nicht an der eingeräumten Ausnahmemöglichkeit an sich fest, sondern an der Vielzahl der Anträge, diesbezüglich laufender Genehmigungsverfahren und bereits erteilter Genehmigungen und ihrer Relation zur Zahl der VRG insgesamt. So ergibt sich hier der Eindruck, dass nicht mehr von Ausnahmen, sondern von einer Regelmäßigkeit auszugehen ist. Dies ist jedoch nicht gesetzlich gedeckt. - Die Planungsunterlagen befassen sich mit der Ausnahmemöglichkeit und ihren Konsequenzen nicht, erwähnen sie nicht einmal. Auch aus den Datenblättern wird oft nicht ersichtlich, ob WKA im VRG bereits genehmigt worden sind.

In seiner weiteren Stellungnahme wird der NABU sich zunächst zu den allgemeinen Vorgaben und sonstigen Darlegungen des Textteils zum Entwurf der Teilfortschreibung des LEP (Band 1: Umweltbericht, gesamtträumliches Plankonzept) äußern, anschließend zu bestimmten geplanten Vorranggebieten (Datenblätter), um dann eine zusammenfassende Bewertung vorzunehmen. Abschließend erfolgt eine Auflistung grundsätzlicher Forderungen aus Sicht des Naturschutzes. Der NABU bezieht sich mit seiner Stellungnahme gemäß seinen verbandlichen Schwerpunktaufgaben hierbei fast gänzlich auf die Belange des Natur- und Umweltschutzes, hier vor allem auf die Belange des Artenschutzes als am stärksten betroffenes Problemfeld.

II. Stellungnahme zum Textteil, Band 1, der Teilfortschreibung des LEP

1. Zu "3.5.2 Windenergie - Grundsätze und Ziele der Raumordnung"

1.1 Zu "2 G" (S. 2)

Der Anspruch, die Windenergieflächen "*sollen ... unter Berücksichtigung der Schutzansprüche der Bevölkerung natur- und landschaftsverträglich in Anspruch genommen werden*", ist richtig, wird aber mit den vorliegenden Planungsentwürfen nur unzureichend verwirklicht.

1.2 Zu "10 Z", hier: Nebenanlagen (S. 3 i. V. m. Umweltbericht, S. 74)

Demnach sollen "*WKA bis zu einer Höhe von in der Regel 70 m, die einem im Außenbereich privilegierten Betrieb gemäß § 35 Abs. 1 Nummer 1 bis 4 BauGB als Nebenanlagen dienen*," (Umweltbericht, S. 74) nicht von der Ausschlusswirkung erfasst werden. Diese allgemeine Ausnahmeregelung sollte zugunsten einer streng kriterienbezogenen Regelung gestrichen werden.

Begründung: Vermutlich würden unter diese Pauschalausnahme etliche der gegenwärtig vorhandenen WKA fallen, die im (grund-) eigentumsrechtlichen Zusammenhang mit privilegierten landwirtschaftlichen Anlagen stehen bzw. für die zur Sicherung der Status als "*Nebenanlage*" konstruiert werden wird. Die auf S. 7 gegebene Begründung, diese Ausnahmeregelung sei wegen der

"*baulichen Vorbelastung des Standortes*" gerechtfertigt, übergeht die Tatsache, dass die visuelle Fernwirkung (Beeinträchtigung des Landschaftsbilds) deutlich größer als die des zugeordneten Betriebs ist und die Kollisionsgefährdung für Vögel und Fledermäuse trotz Nähe zu anderweitigen baulichen Anlagen erheblich sein kann.

2. Zu „Umweltbericht“

2.1 Zu "3.3.3 Bedeutsame Vorkommen und Lebensraumstrukturen für windkraftsensible Vogelarten" (S. 32 ff)

Auf S. 33 wird als Zielsetzung des LEP dargestellt: "*Im Besonderen soll die herausragende Funktion Schleswig-Holsteins im europäischen Vogelzuggeschehen erhalten und gestärkt werden.*" Dieser - sehr zu begrüßenden - Absicht entspricht die WE-Planung jedoch nicht. So weicht bereits die Abb. 11 (S. 34) mit ihrer Darstellung der "Hauptachsen überregionaler Vogelzug" von der fachlichen Vorlage (KOOP, B. (2002): *Vogelzug über Schleswig-Holstein*. Gutachten im Auftrag des LLUR, Flintbek) wesentlich ab, indem mit Rücksicht auf die WE-Planung Vogelzugachsen insbesondere im Bereich der Ostküste erheblich schmaler eingezeichnet worden sind. Der NABU fordert, sowohl diese Übersichtskarte als auch die entsprechenden Karten in den Umweltberichten für die einzelnen Regionalplanungsräume gemäß den fachlichen Vorgaben zu korrigieren und die betreffenden Bereiche frei von WKA zu halten.

2.2 Zu "5.2.1 Betroffenheit von FFH-Gebieten", hier: Fledermausschutz (S. 76 f)

Die in diesem Abschnitt geäußerte Annahme, dass "im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sichergestellt werden kann, dass Windkraftnutzung und Fledermausschutz miteinander in Einklang gebracht werden ('fledermausfreundlicher Abschaltalgorithmus')", wird nur bedingt geteilt. Der nachfolgenden Behauptung, dass "*davon auszugehen (ist), dass sich auch in diesem Bereich (Anmerkung NABU: Umgebung von FFH-Gebieten mit dem Schutzziel 'Fledermäuse' im Abstand zwischen 300 m und 1.000m) die Windkraft durchsetzen kann und keine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele zu erwarten ist*", wird seitens des NABU widersprochen.

Begründung: Eine automatische Abschaltung der WKA zu bestimmten Tages- und Jahreszeiten sowie Witterungsverhältnissen, bei denen hohe Fledermausaktivitäten zu erwarten sind, ist zwar technologisch möglich. Ob sie aber in der Praxis verlässlich erfolgt, darf bezweifelt werden, zumal einerseits dafür die behördlichen Kapazitäten für eine wirkungsvolle Kontrolle fehlen, andererseits der Betreiber angesichts finanzieller Einbußen eine Abschaltung nach Möglichkeit zu umgehen bzw. möglichst kurzzeitig zu halten versuchen dürfte. Nach Kenntnis des NABU hat in Deutschland eine aus Artenschutzgründen auferlegte automatische Abschaltung bisher noch nicht längerfristig zufriedenstellend funktioniert.



Vor dem Hintergrund der Konfliktsituation zwischen Fledermausschutz und Windkraftplanung fordert der NABU, in der Kriterienliste des "*Gesamträumlichen Plankonzepts*" S. 26 ff) die Abstandsvorgaben gegenüber fledermausbedeutsamen Bereichen zu überarbeiten. Vorschläge des NABU zu diesbezüglichen Abstandsvergrößerungen finden sich in dieser Stellungnahme im Abschnitt 3 zum "*Gesamträumlichen Plankonzept*". Aus den betroffenen Bereichen sind die Vorranggebiete herauszunehmen.

2.3 Zu "5.2.2 Betroffenheit von EU-Vogelschutzgebieten", hier: Umgebungsschutz (S. 77 f)

Der im Entwurf des Umweltberichts aufgestellten Annahme, dass für EU-Vogelschutzgebiete mit windkraftsensiblen Vogelarten Abstände von 300 m bis 1.200 m ausreichend sein könnten (S. 77), wird widersprochen. Die jetzige WKA-Generation mit 150 - 200 m hohen Anlagen kann in diesem Umgebungsbereich durchaus zu erheblichen Kollisionsrisiken führen. Hier Abwägungen auf Grundlage von FFH-Vorprüfungen vornehmen zu wollen, ist insofern problematisch, als dass die dafür zu erstellenden Gutachten vom Vorhabenträger zu erbringen sind und ihnen damit erfahrungsgemäß die Objektivität abgesprochen werden muss (siehe auch Anmerkungen unter 3.3.10 zu 2.5.2.22). Deshalb fordert der NABU diesbezüglich einen grundsätzlich zu EU-Vogelschutzgebieten einzuhaltenden Mindestabstand von 1.200 m, wobei beim Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten (Schutzziel) dieser gegebenenfalls noch durch einen Prüfbereich zu ergänzen wäre.

2.4 Zu "5.3 Betrachtung der Belange des Artenschutzes", hier: Mäusebussard (S. 78 f)

Zu den hier stichwortartig angeführten Kriterien äußert sich der NABU in dieser Stellungnahme unter seinen Anmerkungen zum "*Gesamträumlichen Plankonzept*", in dem die Kriterien ausführlich erläutert worden sind bzw. verweist auf seine Stellungnahme vom 26.5.2015.

Nach § 41 Abs. 1 BNatSchG darf sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art nicht verschlechtern, wie es auf S. 78 richtig wiedergegeben worden ist. Dies betrifft aktuell den Mäusebussard, wie eine im Rahmen des PROGRESS-Projekts (2016) erstellte wissenschaftliche Expertise (KRÜGER in GRÜNKORN et al. 2016) nachgewiesen hat. Demnach kollidieren jährlich etwa 7 % des Mäusebussardbestands mit WKA, was nachgewiesenermaßen zu einem deutlichen Rückgang der Brutpopulation führt und deswegen im Hinblick auf das Erhaltungsgebot der EU-Vogelschutzrichtlinie auch rechtlich als höchst problematisch zu werten ist, zumal beim vorgesehenen WE-Ausbau die Verlustquote noch höher werden dürfte.

Eine Auseinandersetzung mit dieser schwerwiegenden Problematik fehlt sowohl im Umweltbericht als auch an anderer Stelle der Unterlagen zum Entwurf der Teilfortschreibung des LEP. Der NABU fordert die Landesplanung deshalb auf, zu diesem Aspekt nachzuarbeiten. Es ist über eine Änderung der Planung zu gewährleisten, dass die Kollisionsrate des Mäusebussards soweit minimiert wird, dass dadurch keine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes durch

WKA zu erwarten ist und diese Annahme auch methodisch qualifizierten populationsbiologischen Berechnungen standhält.

An konkreten Maßnahmen schlägt der NABU die Ausweisung von Mäusebusard-Dichtezentren (analog zum Seeadlerdichtezentrum) vor. Diese sollten großräumig Gebiete betreffen, die 1. zur Zeit einen relativ guten, d.h. nach Möglichkeit einen überdurchschnittlich hohen Brutbestand des Mäusebusards aufweisen, 2. in ihrer Landschafts- und Agrarflächenstruktur auch zukünftig günstige Habitatbedingungen erwarten lassen, 3. auch anderen wind-energiesensiblen Großvogelarten dienen (wobei hier anzumerken ist, dass sich für den Rotmilan bzgl. der Kollisionsgefährdung eine ähnliche Gefährdungssituation ergibt) und 4. einen verhältnismäßig geringen Bestand an WKA aufweisen.

Nach diesen Kriterien könnten vorbehaltlich einer avifaunistischen und landschaftsökologischen Erfassung folgende Gebiete geeignet sein:

1. Raum zwischen Ahrensböck (Kreis Ostholstein) und Wardersee (Kreis Segeberg). Das Gebiet weist eine hohe Greifvogeldichte auch anderer Arten auf (v.a. Rotmilan, Seeadler) und ist als Fledermauslebensraum von Bedeutung. Die dort geplanten Vorranggebiete liegen zum Teil im potenziellen Beeinträchtigungsbereich von inzwischen nachgewiesenen Rotmilanbrutplätzen.

2. Gebiet des Kreises Pinneberg mit Ausnahme der Marschgebiete. Auf der Barmstedter Geest ist über Jahrzehnte eine hohe Dichte an Mäusebusardreivieren nachgewiesen worden. Eine ähnlich hohe Brutpaardichte ist aber auch für den östlich hiervon gelegenen Teil des Kreises Pinneberg mit seiner landschaftlichen Strukturvielfalt anzunehmen.

3. Westlicher Teil des Kreises Hzgt. Lauenburg und östliche Teil des Kreises Stormarn. Auch dieses Gebiet ist den Lebensraumansprüchen des Mäusebusards entsprechend gut strukturiert und weist eine gute Bestandsdichte nicht nur an Mäusebusarden, sondern auch an Rotmilanen und anderen Greifvögeln auf.

2.5 Zu „6 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen“ (S. 81)

Die Feststellung, der LEP selbst könne „keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich der im Rahmen der Umweltprüfung nachgewiesenen nachteiligen Auswirkungen darstellen“ und der diesbezügliche Verweis auf die „nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren“ sind zwar formal richtig. Dennoch sollte im LEP eine grundsätzliche Auseinandersetzung mit den Geboten der Eingriffsvermeidung bzw. -verminderung, aber auch mit möglichen Kompensationsmaßnahmen für die betroffenen Schutzbelange erfolgen. Gerade hinsichtlich des mit dem WE-Ausbau zunehmenden Kollisionsrisikos für Vögel und Fledermäuse wären Anregungen in Form von Leitlinien für darauf bezogene Kompensationsmöglichkeiten von großem Interesse. Dies sollte nicht vollständig den einzelnen Genehmigungsverfahren überlassen bleiben.

2.6 Zu „7 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten“ (S. 82 f)

Auf S. 83 wird erwähnt, dass, „um der Windenergienutzung substanziell Raum zu verschaffen und die energiepolitischen Ziele zu erreichen“, „die Anwendung einzelner Umweltkriterien im Rahmen der Abwägung geändert werden (musste)“. Nach Ansicht des NABU ist dieses Vorgehen sehr fragwürdig. Denn eine auf die Schutzgüter Rücksicht nehmende Planung sollte zuerst alle für den Erhalt der Schutzobjekte erforderlichen Kriterien mit Ausschluss und Abstandsangaben definieren, um dann in die diesbezüglich unberührten Räume WE-Vorranggebiete hineinplanen zu können. Sollten diese Räume für die Umsetzung der „*energiepolitischen Ziele*“ nicht ausreichen, sollte akzeptiert werden, dass das 2 %-Ziel nicht vollständig erreicht werden kann. Denn schließlich ist das 2 %-Ziel ein ‚weiches‘, d.h. im Gegensatz zu den fachlichen Schutzbelangen willkürlich politisch gesetzt worden. Überdies wäre ein Nichterreichen des 2 %-Ziels durch Energie- bzw. Emissionseinsparung leichter zu kompensieren als ein Eingriff in die Schutzbelange. Wie bereits zu Anfang dieser Stellungnahme vom NABU zum Ausdruck gebracht, ist das starre Beharren auf absolute Durchsetzung des 2 %-Ziels mit einer auch mit den Umweltbelangen abgewogenen Planung nicht vereinbar.

An dieser Stelle möchte der NABU anmerken, dass für den Fall einer Erweiterung der Abstände zu Siedlungen, wie es zur Zeit auf Ebene der Landespolitik diskutiert wird, die damit verbundene Einschränkung des für die Windenergienutzung zur Verfügung stehenden Raumes keineswegs durch Verkürzung der Abstände zu Objekten des Naturschutzes kompensiert werden darf. Gerade die aus Artenschutzgründen festgelegten, teilweise nur als Abwägungskriterien geführten Abstände sind derart gering bemessen, dass bereits auf dieser Basis mit erheblichen Verlusten unter den betroffenen Vogel- und Fledermausarten zu rechnen ist. Sollten hier die Mindestabstände noch reduziert werden, dürfte die artenschutzrechtliche Situation noch erheblich problematischer werden.

2.7 Zu „9 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben“ (S. 85)

Es dürfte allen mit der WE-Planung befassten Kräften bekannt sein, wie stark die Landesplanung bislang bei der Aufstellung der LEP-Teilfortschreibung und der Regionalpläne in ihren Arbeitskapazitäten beansprucht worden ist. Dennoch darf diese Belastung nicht dazu führen, „*punktueller Einzelinformationen ... z.B. ... zu dem Vorkommen bestimmter windkraftsensibler Arten, die nicht in einem landesweit einheitlichen Datensatz zusammengeführt sind*“, „*nur eingeschränkt*“ zu verwenden. Es ist stattdessen sicherzustellen, dass sämtliche planungsrelevanten Informationen angemessen berücksichtigt werden – selbst wenn sie nicht als „*landesweit einheitlicher Datensatz zusammengeführt*“ worden sind.

2.8 Zu „10 Geplante Maßnahmen zur Überwachung“ (S. 86)

Sich bei der gemäß § 9 Abs. 4 ROG vorgeschriebenen Umweltüberwachung auf laufende Monitoringprogramme des LLUR zu berufen, ist zum Erkennen

relevanter windkraftbedingter Auswirkungen z.B. auf die Bestände bestimmter Vogel- und Fledermausarten zu kurz gegriffen. So ist die gravierende Kollisionsrate in ihrer Auswirkung auf den Brutbestand des Mäusebussards nur durch ein spezielles externes Gutachten erkannt worden, nicht aber durch die Monitoringprogramme des Landes oder privater Naturschutzorganisationen. Letztere erfassen die Bestandsentwicklungen einzelner Arten(gruppen) üblicherweise allgemein, d.h. extrahieren nicht die Anteile bestimmter Rückgangsursachen. Deshalb schlägt der NABU vor, für die windkraftsensiblen Arten sowie für den Vogelzug gesonderte, auf die WE-Gefährdung abgestimmte Monitoringprogramme zu entwickeln.

Bei nachgewiesener Verschlechterung der lokalen Population gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind Maßnahmen zu treffen, die auch die Abschaltung oder sogar Rückbau von als Risikofaktoren identifizierten WKA umfassen müssen.

3. Zu „Gesamträumliches Plankonzept“

3.1 Zu „2.1.1 Konzept“ (S. 19 ff)

Die Intention der Landesregierung, „die Windenergienutzung (selbst) raumordnerisch steuern zu wollen“ und dabei das „Ziel Vorranggebiete mit Ausschluss“ zu verfolgen, ist richtig. Der NABU betont an dieser Stelle nochmals, dass die damit verbundene Absicht, die WE-Planung nicht in wesentlichen Teilen den Kommunen oder den Kreisen zu überlassen, sondern sie mit den Instrumenten des LEP und der Regionalpläne selbst zu entwickeln, ausdrücklich befürwortet wird. Die Kommunen wären mit einer maßgeblichen Mitwirkung nicht nur planerisch überfordert, es bestünde auch die Gefahr einer Orientierung nach opportunistischen Gesichtspunkten anstatt nach vorher festgelegten Kriterien.

3.2 Zu „2.2.2 Referenzanlage“ (S. 22 f) und „2.2.3 Höhenbegrenzung“ (S. 23 f)

Der NABU bezweifelt, dass die aus 2013 und 2014 und dem ersten Halbjahr 2015 ermittelten Daten zur Gesamthöhe und die daraus abgeleitete Aussage: „demnach ist eine WKA mit 150 m Gesamthöhe für Schleswig-Holstein marktüblich“ für die Planung tatsächlich maßstabgebend ist. Da die Regionalpläne nicht vor Mitte 2018 festgestellt sein werden, dürften Leistung und Höhe der WKA bis dahin weiter ansteigen, zumal eine Höhenbegrenzung grundsätzlich nicht beabsichtigt ist. So werden bereits jetzt WKA mit einer Gesamthöhe von ca. 200 m errichtet; kaum eine der gegenwärtig gebauten WKA bleibt unter 150 m.

Da die Gesamthöhe für die Festlegung von Abständen maßgeblich sein sollte und dafür immer die unter technisch realistischen Bedingungen mögliche maximale Größe heranzuziehen ist, wären die auf Abstände bezogenen Kriterien grundsätzlich nachzujustieren. Das muss auch die artenschutzbezogenen Kriterien betreffen, zumal mit zunehmender Gesamthöhe i.d.R. auch ein größerer Rotordurchmesser und damit eine erhöhte Kollisionsgefahr für Vögel und Fledermäuse verbunden sind.

3.3 Zu den Kriterien (S. 26 ff)

Der NABU hat sich bereits in seiner Stellungnahme vom 26.5.2015 zum Entwurf des „Runderlasses zur Teilfortschreibung des LEP und zur Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis III“ ausführlich zu den dort dargelegten Kriterien geäußert, ergänzt durch sein Schreiben vom 12.5.2016, so dass deren Inhalte hier nicht ausführlich wiederholt werden sollen. An dieser Stelle beschränkt sich der NABU somit auf Anmerkungen hauptsächlich zu den artenschutzbezogenen Kriterien.

Die Kriterienliste ist nach wie vor sehr differenziert aufgebaut und berührt dabei alle von der WKA-Planung berührten Belange. Aus Naturschutzsicht problematisch sind jedoch die bei den auf Artenschutzbelange bezogenen Kriterien oft zu gering bemessenen Abstände.

3.3.1 Zu „2.4.2.21 Umgebungsbereich von 300 m bei EU-Vogelschutzgebieten“ (S. 42 f)

Die als weiches Tabukriterium getroffene Festsetzung des Tabubereichs von 300 m ist zu gering. Vorgeschlagen wird eine Erweiterung des Umgebungsschutzes auf abwägungsfeste 1.200 m, ergänzt um einen Prüfbereich zwischen 1.200 m und 3.000 m.

Begründung: Die weitgehende Vermeidung des Vogelschlagrisikos bei Flugbewegungen von und zu den EU-Vogelschutzgebieten gehört zu den grundsätzlichen Erhaltungszielen, die sich selbstverständlich nicht nur auf den Gebietszustand an sich, sondern auch auf dessen ungefährdete Erreichbarkeit bzw. dessen Artenbestände beziehen. Den „Bereich zwischen 300 m und 1.200 m als *Abwägungskriterium (aufzunehmen)*“, ist vor diesem Hintergrund und der Tatsache, dass bereits potentielle Beeinträchtigungen unzulässig sind, zu schwach. Aus diesem Grund wird z.B. in Niedersachsen ein ‚Vorsorgeabstand‘ von 1.200 m empfohlen, für den darüber hinausgehenden Bereich ggf. eine Prüfung (Niedersächsischer Landkreistag 2014: *Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie*, S. 10).

3.3.2 Zu „2.4.2.22 Dichtezentrum für Seeadlervorkommen“ (S. 43 f)

Die Einrichtung eines ‚Seeadlerdichtezentrums‘ als weiches und damit abwägungsfestes Tabukriterium mit der entsprechenden Begründung wird ausdrücklich begrüßt. Dieses Gebiet dient gleichzeitig dem Schutz anderer windkraftsensibler Greifvogelarten wie Rotmilan, Mäuse- und Wespenbussard und Baumfalke, die dort ebenfalls relativ hohe Vorkommensdichten haben.

Der Zuschnitt des Seeadlerdichtezentrums sollte allerdings an zwei Seiten verändert werden: Im Nordwesten wäre der neue Seeadlerbrutplatz bei Bendfeld mit einem entsprechenden Radius mit einzubeziehen. Außerdem sollte eine größer flächige Erweiterung im Südosten mit dem Gebiet zwischen Ahrensböck und dem Wardersee / Pronstorf vorgenommen werden. Damit würden nicht nur zwei dicht benachbarte Seeadlerreviere mit eingeschlossen werden, sondern auch eine engmaschige Ansammlung von Brutplätzen des Rotmilans. Deren potenzielle Beeinträchtigungsbereiche stoßen dort fast aneinander, so

dass die laut Planung vorgesehene Ausweisung einiger Vorranggebiete ohnehin artenschutzrechtlich kaum durchführbar sein dürfte. Außerdem kann dieses Gebiet dem dringend gebotenen Schutz des Mäusebussards dienen. Darüber hinaus besitzt es große Bedeutung für den Fledermausschutz. Siehe hierzu auch 2.4 dieser Stellungnahme.

3.3.3 Zu „2.4.26 Wintermassenquartiere für Fledermäuse (größer als 1.000 Exemplare) einschließlich eines Umgebungsschutzes von 3 km“ (S. 46 f)

Die Festlegung als weiches Tabukriterium ist vor dem Hintergrund artenschutzrechtlicher Verpflichtungen, hier das Vermeidungsgebot der Tötung ein- und ausfliegender Fledermäuse als streng geschützte Arten, sehr positiv zu sehen. Allerdings fehlt ein entsprechendes Kriterium für kleinere Winterquartiere (regelmäßig mehr als 20 überwinternde Exemplare) mit einem Mindestabstand von 1.000 m.

3.3.4 Zu „2.4.2.30 Abstandspuffer von 30 – 100 m zu Wäldern“ (S. 48 f)

Richtig ist, einen größeren Abstand zu Wäldern als die forstrechtlich vorgeschriebenen 30 m zum Tabubereich zu deklarieren, um dem Artenschutz (Vögel, Fledermäuse) Genüge zu tun. Ein Mindestabstand von 100 m ist jedoch erheblich zu gering bemessen. Bei kleineren Wäldern (unter 10 ha) ohne nachgewiesene Bedeutung für kollisionsgefährdete Fledermausarten sollte dieser auf 200 m, bei über 10 ha großen und vorwiegend mit Laubholz (darunter mit Laubbäumen von über 100 Jahren) bestockten Wäldern grundsätzlich auf 500 m erweitert werden.

3.3.5 Zu „2.4.2.31 Wasserflächen ohne Talräume“ (S. 49)

Gewässer und ihre Umgebung sind wichtige Lebensräume für diverse Vogel- und Fledermausarten. Wegen seiner großen Insektenvorkommen ist das Gewässerumfeld intensiv genutztes Nahrungshabitat mehrerer Fledermausarten. Vor diesem Hintergrund ist gegenüber Gewässern 1. Ordnung grundsätzlich ein Abstand von mindestens 500 m zu wahren. Der gesetzlich bestimmte 50 m-Abstand (Kriterium 2.3.2.5) ist diesbezüglich nicht ausreichend. Bei Stillgewässern von über 10 ha Wasserfläche und zugleich regionaler Bedeutung für brütende und / oder rastende Wasservögel sollte ein Mindestabstand von 1.200 m eingehalten werden.

3.3.6 Zu „2.5.2.4 Regionale Grünzüge der Ordnungsräume“ (S. 52)

Wie es der Entwurf des Plankonzepts als Definition regionaler Grünzüge richtig darstellt, „kommt dem langfristigen Schutz unbesiedelter Freiräume eine besondere Bedeutung zur Sicherung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Siedlungsansprüchen und ökologischer Qualitätssicherung des Raumes zu“. Sie sollen folglich von Bebauung freigehalten werden. WKA mit ihrer raumbherrschenden Wirkung stehen dem entgegen. Deshalb sollten die regionalen Grünzüge wieder „einem pauschalen planerischen Ausschluss im Sinne eines weichen Tabus“ unterliegen, anstatt über die jetzige Eingruppierung unter die Abwägungskriterien eventuell doch zweckwidrig mit WKA besetzt zu werden.

3.3.7 Zu „2.5.2.18 Nicht planverfestigte Straßenbauplanungen, Kompensationsflächen für den Straßenbau und weitere Ausgleichsflächen sowie Ökokonto-Flächen“ (S. 61 f)

Ökokonto-Flächen und sonstige Kompensationsflächen haben einzig der Realisierung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und damit vollumfänglich dem Natur- und Landschaftsschutz zu dienen. Bauliche Anlagen wie z.B. WKA würden dieser Zweckbindung absolut entgegenstehen und wären demzufolge nicht zulässig, zumal sie selbst ein hohes Eingriffspotenzial mit sich bringen. Deshalb sind Kompensationsflächen generell von Windkraft auszunehmen und den harten Tabukriterien, nicht aber, wie hier geschehen, den Abwägungskriterien zuzuordnen.

3.3.8 Zu „2.5.2.20 Umgebungsbereich von 300 m bis 1.200 m bei Vogelschutzgebieten“ (S. 63)

Wie bereits im Abschnitt 3.3.1 dieser Stellungnahme dargelegt, muss dieser Raum nach Meinung des NABU ein grundsätzlicher Tabubereich für WKA sein.

3.3.9 Zu „2.5.2.21 Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs“ (S. 63 f)

Wie in der Erläuterung dieses Kriteriums richtig festgestellt, *„(hat) Schleswig-Holstein (...) eine herausragende Bedeutung für den Vogelzug in Europa. (...) Die Hauptzugachsen, deren Bedeutung durch verschiedene Untersuchungen des Vogelzuges in Schleswig-Holstein belegt ist, sollen zum Schutz der wandernden Vogelarten von WKA freigehalten werden“* (S. 63). Dieser Bedeutung entsprechend sollten die Vogelzugachsen als weiches Tabukriterium, nicht aber als Abwägungskriterium, eingestuft werden.

Außerdem ist anzumerken, dass die Kartendarstellung mit den *„Hauptachsen überregionaler Vogelzug“* (Umweltbericht, S. 34 Abb. 11) nicht überall der fachlichen Vorgabe entspricht (siehe Abschnitt 2.1 dieser Stellungnahme).

3.3.10 Zu „2.5.2.22 Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche im 3 km Radius um Seeadlerhorste außerhalb des Dichtezentrums und um Schwarzstorchhorste sowie Bereiche im 1 km Radius um Weißstorchhorste und im 1,5 km Radius um sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten“ (S. 64)

Der NABU fordert nach wie vor, dass die Nistplätze von Seeadler, Schwarz- und Weißstorch sowie Rotmilan mit ihrem potenziellen Beeinträchtigungsbereich nicht unter den Abwägungskriterien, sondern als weiche Tabubereiche geführt werden sollten. Das in den letzten Jahren geübte, auf einer artenschutzrechtlichen Prüfung basierende Abwägungsverfahren hat sich nicht bewährt, da die dafür im Auftrag der Investoren erstellten Artenschutzgutachten weitgehend schwere Qualitätsmängel in puncto Datenerfassung und -bewertung aufgewiesen haben bzw. nach wie vor aufweisen. Der NABU hat zahlreiche dieser Gutachten gesichtet; es ist ihm keines bekannt, das zur Aussage der Unverträglichkeit der WKA-Errichtung mit den Belangen des Artenschutzes gelangt wäre. Das LLUR ist in seinen Personalkapazitäten mit der leider notwendigen

akribischen Überprüfung dieser Gutachten zeitlich überfordert, wobei die angeblichen Ergebnisse der Feldbeobachtungen ohnehin nicht auf ihre Vollständigkeit bzw. sonstige Korrektheit überprüft werden können. Somit müssen das LLUR und andere befassete Naturschutzbehörden vielen gutachterlichen Angaben vertrauen, was im Hinblick auf die Abhängigkeit der Gutachter von ihren Auftraggebern nicht angemessen ist. Es ist der Naturschutzabteilung des LLUR jedoch hoch anzurechnen, dass sie es bei der Menge an zu prüfenden unseriösen Gutachten geschafft hat, in etlichen Fällen deren Ergebnisse als nicht plausibel in Frage zu stellen und so einen Verzicht auf die Ausweisung mehrerer problematischer, weil in potenziellen Beeinträchtigungsbereichen gelegenen Potenzialflächen als Vorranggebiete erwirkt zu haben. Auf die anhaltende Problematik dieser ‚Gefälligkeitsgutachten‘ haben der NABU und andere Verbände mehrfach hingewiesen; die Kritik konnte von keiner Seite entkräftet werden. Deshalb kann auch nicht davon gesprochen werden, dass „*bei einer nicht geringen Anzahl von Windparks eine artenschutzrechtliche Verträglichkeit nachgewiesen werden konnte*“ (S. 70) – für einen fachlich abgesicherten ‚Nachweis‘ reicht die Qualität dieser Gutachten bei weitem nicht aus.

Obleich LLUR und MELUR neben einer artenschutzfachlichen und –rechtlichen Begutachtung des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches auch eine solche des um diesen gelegenen ‚Prüfbereichs‘ (z.B. beim Seeadler 6 km) fordern, findet sich dazu weder im Plankonzept (Kriterien) noch im Umweltbericht und meistens auch nicht auf den zu den jeweiligen Vorranggebieten erstellten Datenblättern eine Aussage, obwohl sich auch in diesem Raum gravierende Kollisionsgefahren ergeben können.

3.3.11 Zu "Nicht sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten und deren Umgebungsbereiche (Potenzieller Beeinträchtigungsbereich und Prüfbereich)" (S. 64)

Bei den hier betroffenen Rotmilanbrutplätzen handelt es sich keinesfalls um anzuzweifelnde Brutvorkommen, wie es die Formulierung "*nicht sicher nachgewiesen*" bzw. "*nicht sicher bekannt*" hier und in den Datenblättern suggeriert, sondern um bestätigte Brutplätze. Diese sind in der Regel allerdings nicht so koordinatengenau verortet wie die Horststandorte der anderen drei Großvogelarten.

Anscheinend unter Bezug auf diese angebliche Vorkommensunsicherheit ist in einigen Datenblättern das Konfliktrisiko bei im potenziellen Beeinträchtigungsbereich vorgesehenem VRG nur als 'mittel' eingestuft worden. Das ist im Hinblick auf die oben dargestellte Situation nicht angebracht.

Positiv anzumerken ist, dass hier - im Gegensatz zu Ziff. 2.5.2.22 - auch der Prüfbereich erwähnt wird, wenn auch nur in der Überschrift.

3.3.12 Zu „2.5.2.25 Räumliche Konzentration von Klein- und Kleinstbiotoper“ (S. 65)

Die grundsätzliche Aussage dieses Absatzes, bei einer hohen Dichte gesetzlich geschützter Biotope von kleinerer Größe WKA auszuschließen, ist zwar richtig. Die gewählten Formulierungen sind jedoch sehr missverständlich und sollten

deshalb geändert werden. So müssen (anstatt: „können“) Biotop, die „auf der Maßstabsebene der Regionalplanung einzeln nicht mehr darstellbar“ sind, „in der einzelnen Vorhaben-Planung berücksichtigt werden“. Wenn „mehrere Kleinbiotope auf engem Raum beieinander liegen“, so dass „keine ausreichende Restfläche für die Errichtung von WKA mehr verbleibt“, dann sind dort Vorranggebiete bzw. Potenzialflächen generell auszuschließen, weil ansonsten die Biotop zwangsläufig erheblich beeinträchtigt werden würden, was naturschutzrechtlich gemäß § 30 BNatSchG nicht zulässig wäre. Deshalb ist dieses Kriterium nicht unter den Abwägungskriterien, sondern zumindest unter den weichen Tabukriterien zu führen.

3.3.13 Zu „2.5.2.26 Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz“ (S. 65 f)

Die Aufzählung von bekannten und potenziellen „Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz“, nämlich „Gewässer, Fließgewässer, Wald- und Gehölzflächen, besonders geeignete Einzelquartiere sowie besondere Migrations- und Jagdräume“, ist richtig. Diese Habitattypen sind grundsätzlich für den Fledermausschutz von Bedeutung, wie aus den auf S. 66 als „zu berücksichtigen“ angeführten „Empfehlungen zur Berücksichtigung der tierökologischen Belange bei Windenergieanlagen in Schleswig-Holstein – Teil III: Fledermausschutz“ des LANU (2008) hervorgeht. Das LANU (jetzt LLUR) gibt dafür folgende Mindestabstände an, die alle nicht von der Landesregierung in die vorliegende Planung übernommen worden sind: stehende Gewässer > 1 ha: 500 m, Fließgewässer 1. Ordnung: 500 m, Waldflächen < 10 ha: 200 m, Waldflächen > 10 ha: 500 m, Migrations- und Jagdräume: 1.000 m. Somit besteht zwischen vorliegendem Plankonzept-Entwurf einerseits und der naturschutzfachlichen Grundlage entsprechend den o.g. LANU-Empfehlungen andererseits ein erheblicher Widerspruch. Dieser Widerspruch ist aufzuheben, indem die Werte des LANU übernommen werden. Die auf S. 65 des Plankonzepts stehende Formulierung, die genannten Habitattypen „können im Einzelfall“ (wobei „im Einzelfall“ im Sprachgebrauch nichts anderes als ‚ausnahmsweise‘ heißt) für den Fledermausschutz von Bedeutung sein, weshalb „neben den eigentlichen Vorkommensbereichen (...) auch Pufferabstände gegenüber WKA im Einzelfall zu berücksichtigen (sind)“, ist zu unkonkret ausgedrückt und naturschutzfachlich nicht haltbar, weil diese Habitate mitsamt ihrer Umgebung fast immer für den Fledermausschutz von Bedeutung sind.

3.3.14 Zu „2.5.2.27 Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopsystems“ (S. 66)

Das Biotopverbundsystem sollte insgesamt von WKA freigehalten werden, also auch in seinen Verbundachsen, die meistens selbst von besonderer ökologischer Wertigkeit sind, darüber hinaus die ökologisch-flächige Kohärenz zwischen den einzelnen Schwerpunktbereichen herstellen und damit deren Isolierung entgegenwirken sollen. Die Verbundachsen werden auch von Vögeln und Fledermäusen intensiv genutzt, so dass im Fall einer WKA-Errichtung ein besonderes Kollisionsrisiko besteht.

3.3.15 Zu „ 2.5.2.28 Talräume an natürlichen Gewässern“ (S. 66)

Die hier bezüglich der Errichtung von WKA angeführten Ausschlussgründe sind noch um die Bedeutung der gewässerbezogenen Talräume als Lebensräume für Vögel und Fledermäuse zu ergänzen. Die Ausschlussgründe sind insgesamt so relevant, dass nach Meinung des NABU WKA dort generell nicht zugelassen werden dürfen. Deshalb sollte dieses Kriterium nicht als Abwägungs-, sondern als weiches Tabukriterium geführt werden.

3.4 Zu den wesentlichen Änderungen des Kriterienkatalogs (S. 67 ff)

Die durchgehend im Plankonzept vertretene Auffassung, „*dass eine Neujustierung des Kriterienkatalogs erforderlich wurde, um den energiepolitischen Zielen der Landesregierung gerecht zu werden*“ (S. 67), hält der NABU für falsch. Den Vorrang müssen die Schutzgüter haben, nicht die „*energiepolitischen Ziele der Landesregierung*“. Im Hinblick darauf hält der NABU einen grundlegenden Paradigmenwechsel dergestalt für angebracht, dass eine Neujustierung der quantitativen Ausbauziele der Windenergie erforderlich ist, um den Schutzbelangen von Mensch, Natur und Landschaft gerecht zu werden.

Zur Umgruppierung einzelner Kriterien verweist der NABU auf seine Anmerkungen zu den jeweiligen Kriterien in dieser Stellungnahme (Abschnitt 3.3).

III. Stellungnahmen zu ausgewählten naturschutzfachlich außerordentlich problematischen Vorranggebieten

1. Allgemeines

Der NABU bezieht hauptsächlich zu denjenigen der vorgesehenen Vorranggebiete Stellung, die aus Gründen des Artenschutzes in hohem Maße problematisch sind. Dies betrifft Vorranggebiete mit einem signifikanten Tötungsrisiko für nach § 44 BNatSchG besonders bzw. streng geschützte Vogel- und Fledermausarten.

Im Mittelpunkt stehen die Nahumgebungsbereiche zu den Brutplätzen (potenzielle Beeinträchtigungsbereiche) der als besonders windkraftsensibel geltenden Arten Seeadler, Rotmilan, Schwarz- und Weißstorch. Auf diese Brutbereiche, soweit bekannt, wird auch in den Planunterlagen und einzelnen Datenblättern besonders eingegangen. Die Radien der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche sind von der Länderarbeitsgemeinschaft der Staatlichen Vogelschutzwarten (2015) sowie vom LANU (jetzt: LLUR) Schleswig-Holstein (2008) als Mindestabstände gesetzt worden. Sie sollen folglich von Windenergie freigehalten werden, weil ansonsten ein signifikantes Tötungsrisiko besteht. Diesen fachbehördlichen Empfehlungen schließt sich der NABU an. Der NABU fordert somit, die potenziellen Beeinträchtigungsbereiche generell von Windkraft freizuhalten und lehnt deswegen innerhalb dieser Radien geplante Vorranggebiete kategorisch ab. Dies betrifft ausdrücklich auch diejenigen Vorranggebiete, für die das Konfliktrisiko in den zugehörigen Datenblättern aufgrund einer artenschutzfachlichen Bewertung als „mittel“ oder „gering“ eingeschätzt

wurde bzw. für die diesbezügliche artenschutzrechtliche Prüfung auf die Ebene der Vorhabenplanung verschoben wird, da die dafür zugrunde gelegten Artenschutzgutachten sämtlich die notwendige Unabhängigkeit vermissen lassen und dadurch schwere fachliche Defizite aufweisen (siehe Abschnitt II.3.3.10 dieser Stellungnahme). Das System der Einzelfallprüfung hat sich deswegen artenschutzfachlich wie –rechtlich als untauglich erwiesen.

Als Datengrundlage zur Lokalisierung der Brutplatzstandorte sind die "Übersichtskarten Landesplanung Rotmilan / Seeadler / Weißstorch / Schwarzstorch" des LLUR mit Stand der avifaunistischen Daten von 07/2016 verwendet worden. Diese Karten haben gleichzeitig erste Hinweise auf das Vorhandensein von VRG im Brutplatzumfeld gegeben, deren Verortung dann mittels der Planunterlagen konkretisiert werden konnte.

Der NABU nimmt es jedoch durchaus positiv zur Kenntnis, dass aus dem großen ‚Pool‘ der Windenergie-Potenzialflächen aus Gründen des Großvogelschutzes, d.h. wegen ihrer Lage innerhalb von potenziellen Beeinträchtigungsbereichen, eine große Zahl nicht zur Ausweisung als Vorranggebiete vorgesehen sind. Wie bereits zum Ausdruck gebracht, ist es aber unter Artenschutzaspekten nicht nachvollziehbar, weshalb dennoch in mehreren dieser höchst konfliktträchtigen Bereiche WKA errichtet werden sollen.

Als sehr problematisch stuft der NABU auch Vorranggebiete ein, die in dem sogenannten Prüfbereichsradius um die Brutplätze von Seeadler, Rotmilan, Schwarz- und Weißstorch geplant sind, vor allem dann, wenn diese Gebiete wesentliche Nahrungsräume dieser Vögel umfassen und noch von anderen windkraftgefährdeten Arten häufig frequentiert werden.

2. Zum Aufbau der Datenblätter

Der NABU hält die Struktur der Datenblätter grundsätzlich für übersichtlich und informativ. Allerdings sind in der tabellarischen Konfliktanalyse, hier im Abschnitt „*Schutzgut Pflanzen und Tiere / Gebiets- und Artenschutz*“, wichtige Artenschutzbelange unterrepräsentiert. Dies betrifft Brut-, Nahrungs-, Schlaf- und Rastgebiete kollisions- oder störungsgefährdeter Großvogelarten, wie sie in den Kriterien angeführt werden (Plankonzept, 2.5 *Abwägung*, S. 50 ff). Beispielsweise sind in den Datenblättern Angaben zu den nach Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Staatlichen Vogelschutzwarten und des LANU (LLUR) Schleswig-Holstein um die potenziellen Beeinträchtigungsbereiche in definierten Radien zu legenden Prüfbereichen nicht enthalten. Sind die Prüfbereiche schon in Umweltbericht und Plankonzept an kaum einer Stelle erwähnt worden, so bleiben sie hier völlig ausgeklammert, obgleich sie als Information zur Konfliktbewertung von großer Relevanz sind. Dies betrifft vor allem Vorranggebiete, die zwar nicht innerhalb eines potenziellen Beeinträchtigungsbereiches liegen, aber unmittelbar an dessen Grenze reichen und damit voll im Prüfbereich liegen. Bei der tabellarischen Spalte „3.2.3 *Pot. Beeinträchtigungsbereiche (3/1,5/1 km Radius) mit bes. Bedeutung für Großvögel*“ wird dann das „*Konfliktisiko*“ wegen der ausschließlichen Fixierung auf den potenziellen Beeinträchtigungsbereich als „*gering*“ bezeichnet. Dies ist in besagten Situationen im Hinblick auf die Raumnutzung von Großvögeln wie Seeadler

und Rotmilan und deren fehlendes Meideverhalten gegenüber WKA irreführend. In der nächsten Fassung des Planentwurfs sind deshalb zumindest Hinweise auf die Betroffenheit von Prüfbereichen nachzuholen. Andere Kriterien spiegeln sich in den Tabellen gar nicht wider (Kranichschlafgewässer, Nahrungsgebiete für Gänse und Schwäne). Selbst in der Spalte „*Weitere Hinweise*“ findet sich dazu nichts.

Manche Eintragungen sind schlichtweg falsch bzw. blenden bestehende Konfliktrisiken aus. Ein Beispiel liefert das Datenblatt PR3_SEG_023 (Band 6, S. 119). Obwohl dort ein Rotmilanbrutplatz im potenziellen Beeinträchtigungsbereich liegt und dies auch in der Tabelle als hohes Konfliktrisiko bewertet wird, steht in der Spalte „*Beschreibung und Bewertung der betroffenen raumordnerischen und umweltfachlichen Abwägungsmerkmale*“: „*Keine Überschneidungen mit hohem Konfliktrisiko*“. In der Spalte „*Abwägungsentscheidung*“ wird zwar auf eine Flächenreduzierung infolge Talraumlage hingewiesen, nicht aber auf den Rotmilanbrutplatz in höchst kritischem 1,5 km-Radius. In anderen Datenblättern wie z.B. PR1_NFL_101 fehlt sogar jeglicher Hinweis auf die Lage eines Seeadlerbrutplatzes innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches. Solche fehlenden bzw. falschen Angaben täuschen die zur Stellungnahme aufgeforderten Institutionen und unterlaufen damit den Anspruch auf ein korrektes, in den Informationen verlässliches Beteiligungsverfahren. Für die nächste Entwurfsfassung sind sie unbedingt mit Sorgfalt zu korrigieren.

3. Mit dem Artenschutz nicht zu vereinbarende Vorranggebiete

3.1 Vorranggebiete mit hochgradigem Gefahrenpotenzial für windkraftsensible Großvogelarten

Die nachfolgend angeführten geplanten Vorranggebiete müssen aus Gründen des mit ihrer Realisierung verbundenen äußerst hohen Tötungsrisikos für streng geschützte Vogelarten und ihrer damit gegebenen Unvereinbarkeit mit § 44 BNatSchG komplett gestrichen bzw. aus den kritischen Bereichen verlagert werden. Ihre Feststellung in LEP und Regionalplanung wäre nicht rechtskonform.

3.1.1 Planungsraum I (PR1)

NFL_048: Das VRG ragt bis auf ca. 2,5 km an einen zwischen Achtrup und Stadum gelegenen Seeadlerbrutplatz heran und damit in den potenziellen Beeinträchtigungsbereich. Das Datenblatt gibt zwar keine dbzgl. betroffene Fläche und damit ein geringes Konfliktrisiko an; das dürfte aber falsch sein. Problematisch ist auch, dass der betroffene Seeadlerbrutplatz nach Osten von mehreren VRG abgeriegelt wird. Davon reichen NFL_036 und NFL_042 ca. 3 - 4 km heran; auch das sehr ausgedehnte VRG NFL_038 befindet sich noch im Prüfbereich des Brutplatzes. Größere, besonders ergiebige Nahrungsgewässer befinden sich im nahen Horstumfeld nicht, so dass die Adler zur Nahrungssuche notwendigerweise über größere Entfernungen fliegen müssen und so auch mit besagten VRG in Konflikt kommen werden.

NFL_100: (Siehe Anmerkungen zu NFL_101)

NFL_101: Das VRG liegt nur etwa 1,5 km südlich vom im Landesforst Dreisdorf befindlichen Seeadlerbrutplatz entfernt. Dennoch fehlt im Datenblatt ein Hinweis auf das Konfliktrisiko. Auch NFL_090 liegt evtl. noch im potenziellen Beeinträchtigungsbereich und das sehr umfangreiche VRG NFL_096 reicht etwa 3,5 km heran (Prüfbereich). Am problematischsten dürften sich jedoch die VRG NFL_100 und NFL_103 auswirken. Sie liegen zwar bereits deutlich außerhalb des Prüfbereichs, jedoch östlich vor den großen Flachwassergebieten des Beltringharder Koogs, nachgewiesenermaßen dem Hauptnahrungsgebiet des Seeadlerbrutpaares. Dieser langgestreckte WKA-Riegel muss deswegen bei den meisten Nahrungsflügen gequert werden, was mit einem hohen Kollisionsrisiko verbunden ist. Deshalb ist eine weitere Verdichtung mit WKA hier unbedingt zu unterlassen.

NFL_103: (Siehe Anmerkungen zu NFL_101)

NFL_122: Das VRG reicht bis ca. 0,3 km an einen südöstlich von Schwesing gelegenen Seeadlerbrutplatz heran, riegelt ihn vollständig nach Süden ab (das VRG NFL_135 nach Norden) und liegt in Gänze im potenziellen Beeinträchtigungsbereich. Der Brutplatz besteht seit 2017, so dass weder die Karte des LLUR noch das Datenblatt Angaben zu diesem Brutplatz machen. Außerdem befinden sich dieses sowie die benachbarten VRG in einer Hauptachse des überregionalen Vogelzugs.

NFL_135: Auch dieses VRG reicht mit ca. 0,2 km extrem dicht an den südlich gelegenen Seeadlerbrutplatz bei Schwesing heran und liegt vollständig in dessen potenziellen Beeinträchtigungsbereich. Der vorhandene WKA-Bestand dieses VRG und des VRG NFL_122 darf auf keinen Fall verdichtet werden, sollten die schon jetzt ringsum von WKA umzingelten Adler überhaupt eine Überlebenschance bekommen. Ansonsten siehe Stellungnahme zu VRG NFL_122.

3.1.2 Planungsraum II (PR2)

RDE_017: Das VRG liegt innerhalb des potentiellen Beeinträchtigungsbereichs des Seeadlerbrutplatzes nördlich des Kaltenhofer Moors und innerhalb des Prüfbereiches des südwestlich des Vorranggebietes vorhandenen Rotmilanbrutplatzes bei Barghorsterhütten. Es liegt zudem innerhalb des für den Vogelzug bedeutsamen 3-m-Küstenstreifens.

RDE_035: Das VRG liegt zum großen Teil im potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Rotmilanbrutplatzes.

RDE_036: Von diesem VRG mit vollumfänglicher Lage im potenziellen Beeinträchtigungsbereich ist derselbe Rotmilanbrutplatz wie bei RDE_035 betroffen.

RDE_072: Im Südostteil des Waldes 'Elsdorfer Gehege' befindet sich ein neuer Seeadlerbrutplatz. Das VRG befindet sich mit seiner südlichen Teilfläche nur ca. 0,3 km und mit seiner nördlichen Teilfläche etwa 1,5 km vom Brutplatz entfernt. Entgegen der Darstellung des Datenblatts liegt das VRG mit ganzer Fläche im potenziellen Beeinträchtigungsbereich und ist das Konfliktrisiko hoch, nicht "*gering*".

RDE_102: Das VRG ist nur wenige 100 m von einem Rotmilanbrutplatz entfernt und damit voll im potenziellen Beeinträchtigungsbereich geplant.

RDE_106: Dieses VRG liegt in Gänze im potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Rotmilanbrutplatzes, der als solcher in die Datei des LLUR aufgenommen worden und damit vollumfänglich vor Konflikten mit den geplanten WKA zu bewahren ist. Die Behauptung des Datenblatts, der Brutstandort sei "*nicht sicher*" und damit sei das VRG "*vertretbar*", ist nicht haltbar. Außerdem ist das Gebiet von besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz.

RDE_118: Das VRG liegt weit überwiegend im potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Rotmilanhorstes.

RDE_136: Das VRG befindet sich nach Karte des LLUR fast vollständig im potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Rotmilan-Brutplatzes. Die Angabe eines diesbezüglich geringen Konfliktrisikos im Datenblatt stimmt deshalb nicht, d.h. auch bei Fortfall der im Osten gelegenen Potenzialflächen besteht immer noch ein hohes Konfliktrisiko, zumal das VRG einen langgestreckten Riegel nach Osten bildet.

RDE_140: Das VRG liegt mit seinem nördlichen Teilbereich wahrscheinlich vollständig, mit dem mittleren Teilbereich teilweise im potenziellen Beeinträchtigungsbereich des auch RDE_136 betreffenden Rotmilan-Brutplatzes. Das diesbezügliche Konfliktpotenzial ist deswegen nicht als „mittel“, sondern als hoch einzustufen.

PLO_004: Das VRG reicht im Südwesten und mit dem kleinen Teil-VRG bis ca. 1,6 km an einen neuen Seeadlerhorst heran, der bei der Aufstellung der Planung noch nicht bekannt gewesen ist. Zudem befindet sich das VRG im Prüfbereich von zwei weiteren Seeadlerbrutplätzen und von zwei Rotmilanbrutplätzen, so dass von sehr hoher Kollisionsgefährdung auszugehen ist.

PLO_006: Das VRG reicht nach Osten bis ca. 1,2 km an einen neuen Seeadlerhorst (siehe PLO_004). Die nächste Bestands-WKA ist ca. 1,6 km entfernt. Zudem befindet sich das VRG im Prüfbereich von weiteren fünf (!) Seeadler- und zwei Rotmilanbrutplätzen. Diese Konzentration von Großvogelbrutplätzen wird unweigerlich zu Kollisionen führen, weshalb nicht nur von der Umsetzung dieses und benachbarter VRG abgesehen, sondern auch der gesamte Umgebungsbereich der notwendigen Arrondierung des Seeadlerdichtezentrums zu kommen sollte.

3.1.3 Planungsraum III (PR3)

OHS_001: Ein weiterer Ausbau der Windkraftnutzung auf der Insel Fehmarn wird vor dem Hintergrund der Bedeutung der Insel für den transkontinentalen Vogelzug abgelehnt. Nicht nachvollziehbar ist, dass in dem Datenblatt zu diesem VRG lediglich ein mittleres Risiko für den Vogelzug angenommen wird. Das Gebiet befindet sich zudem im Prüfbereich zu dem Seeadlerbrutplatz in der nördlichen Seeniederung.

OHS_005: (siehe Anmerkungen zu OHS_001)

OHS_049: Das VRG ragt nördlich in den potenziellen Beeinträchtigungsbereich des Schwarzstorch-Brutplatzes im Waldstück „Rauer Berg“ südlich von Lensahn hinein.

OHS_068: Das VRG befindet sich innerhalb des potentiellen Beeinträchtigungsbereichs des Seeadlerbrutplatzes südlich von Gleschendorf.

OHS_069: Auch dieses VRG befindet sich innerhalb des potentiellen Beeinträchtigungsbereichs des Seeadlerbrutplatzes südlich von Gleschendorf.

OHS_074: Das VRG befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Curauer Moor. Hier hat sich ein bedeutender Schlafplatz des Kranichs etabliert, an dem sich vor allen Dingen während des Winterhalbjahres regelmäßig mehr als 100 Exemplare einfinden. Ein Großteil des abendlichen Schlafplatz-Einfluges erfolgt aus östlicher bzw. nordöstlicher und südlicher Richtung und quert das vorgesehene VRG. Bei der Annäherung an ihre Schlafplätze fliegen Kraniche oft in geringer Höhe, sodass eine erhebliche Gefährdung für eine große Anzahl von Vögeln konkret anzunehmen ist. Zudem befindet sich das VRG im Bereich des international bedeutsamen Wasservogelzugweges, der von der Lübecker Bucht in Richtung Westen/Südwesten verläuft. Das VRG befindet sich außerdem teilweise im Prüfbereich des Rotmilanbrutplatzes im Schwinkenrader Wald, sowie im Prüfbereich des Seeadlerbrutplatzes im Hobbersdorfer Gehege.

OHS_078: Das Vorranggebiet befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Curauer Moor. Hier hat sich in den vergangenen Jahren ein bedeutender Schlafplatz des Kranichs etabliert, an dem sich vor allen Dingen während des Winterhalbjahres regelmäßig mehr als 100 Exemplare einfinden. (Ansonsten siehe Anmerkungen zu OHS_074). Auch dieses VRG liegt im Bereich des international bedeutsamen Wasservogelzugweges, der von der Lübecker Bucht in Richtung Westen/Südwesten verläuft. Das VRG befindet sich außerdem teilweise im Prüfbereich des Seeadlerbrutplatzes im Hobbersdorfer Gehege.

SEG_003: Das VRG befindet sich im potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Rotmilanbrutplatzes, wobei der Abstand nur knapp 1 km beträgt.

SEG_022: Dieses zweiteilige VRG befindet sich in den potenziellen Beeinträchtigungsbereichen von vier Rotmilanbrutplätzen, die zur Zeit der Planaufstellung großteils noch nicht gelistet waren. Der Verzicht auf WKA-Überplanung im südlichen Zipfel entschärft die Situation keinesfalls. Die Rotmilandichte im Bereich Ahrensböök - Pronstorf - Garbek ist so hoch, dass in diesem gesamten Gebiet keinerlei WKA-Planung stattfinden darf. Aufgrund seiner Landschaftsstruktur mit vielen Wäldern, Feldgehölzen und damit einer Verzahnung zwischen Gehölzen und offener Agrarlandschaft ist das Gebiet überdies für den Fledermausschutz von besonderer Bedeutung. Beide Teilflächen liegen zudem im Wasservogelzugweg, der aus der Lübecker Bucht nach Westen bzw. Südwesten – auch zum landesweit bedeutsamen Rastplatz am Wardeer See - verläuft und führen damit zu einer Riegelbildung. Außerdem befindet sich das VRG im engeren Migrationsbereich des großen Fledermausquartieres im Segeberger Kalkberg.

SEG_023: Das VRG liegt im potenziellen Beeinträchtigungsbereich von zwei Rotmilanbrutplätzen. Ansonsten siehe Anmerkungen zu SEG_022.

LAU_001: Das VRG befindet sich innerhalb des potentiellen Beeinträchtigungsbereichs des vermutlich am Rand Bliesterfor Waldes brütenden Rotmilans. Das Gebiet liegt zudem zwischen dem Kranichschlafplatz 'Wehrensteich' und der Bliesterfor Überschwemmungsfläche.

LAU_005: Das VRG befindet sich in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz, hier insbesondere gekennzeichnet durch den Waldrandbereich des Waldes 'Steinhorst'. Das Gebiet ist auch für mehrere Großvogelarten von besonderer Bedeutung. So brüten im Wald 'Steinhorst' mehrere Kranichpaare, deren potenzieller Beeinträchtigungsbereich vermutlich betroffen wäre. Im weiteren Umfeld wird der Prüfbereich mindestens eines Rotmilanhorstes berührt. Überdies besteht ein hohes Kollisionsrisiko für die den Wehrensteich als Schlafplatz anliegenden Kraniche (bsplw. 2015 etwa 700 Individuen). Die Kraniche fliegen den Schlafplatz je nach Windrichtung an, so dass durchaus auch das VRG überflogen wird.

LAU_042: Nach der Karte des LLUR ragt das VRG mit seiner westlichen Seite in den potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Rotmilanbrutplatzes, zu dem entsprechende Angaben im Datenblatt fehlen. Im südlichen Teil sind nach Angaben des Kreises auf einem ehemaligen Kiesabbaugebiet Kompensationsflächen vorgesehen; der Bereich ist bereits jetzt ein attraktives Nahrungshabitat für mehrere Greifvogelarten. Die östlich angrenzenden, zum Elbe-Lübeck-Kanal abfallenden Hangwälder sind von besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz, wie Erfassungen der Fledermausaktivitäten an den vorhandenen WKA ergeben haben.

LAU_052: Im Wald südlich von Wotersen / westlich von Roseburg befindet sich seit 2017 ein Seeadlerbrutplatz, der auf der Karte des LLUR noch nicht verzeichnet ist. Dieser ist nur ca. 0,6 km vom geplanten VRG entfernt, so dass das VRG vollständig und in unmittelbarer Nähe zum Brutplatz im potenziellen Beeinträchtigungsbereich liegt. Zudem bestehen Hinweise auf Rotmilanbrutplätze. Das VRG tangiert außerdem einen Kranichbrutplatz, liegt im Biotopverbundsystem und gemäß Landschaftsrahmenplan in einem 'Gebiet mit besonderen ökologischen Funktionen'. In einem Radius von 2 km um das VRG sind 10 von 15 in Schleswig-Holstein vorkommende Fledermausarten nachgewiesen.

LAU_056: Nach der Karte des LLUR befindet sich der nördliche Teilbereich des VRG vollständig im potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Rotmilanbrutplatzes, was im Datenblatt nicht vermerkt ist. Die nordöstlich ('Franzhöfer Zuschlag') und südöstlich ('Blasebusch') benachbarten Wälder sind von besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz.

LAU_062: Auch in seinem jetzigen Zuschnitt reicht das VRG nördlich in den potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Rotmilanbrutplatzes.

STO_009: Das VRG befindet sich vollständig im potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Rotmilanbrutplatzes. Auch ein Uhubrutplatz befindet sich

dort. Die beanspruchten Flächen sind kleinräumig mit Knicks, kleinen Waldstücken, Feuchtwiesen und Niedermoorflächen strukturiert und Nahrungsraum mehrerer windkraftgefährdeter Arten.

STE_013: Das VRG befindet sich vollständig im potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Seeadlerbrutplatzes. Die Angabe des Datenblatts, das Konfliktrisiko sei "*gering*", ist falsch.

STE_035: Das VRG befindet sich vollständig im potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Rotmilanbrutplatzes. Unter Gesichtspunkten des Artenschutzes (Greifvögel, Fledermäuse) problematisch sind auch die sehr geringen Abstände zu den benachbarten Wäldern.

STE_083: Das VRG befindet sich vollständig im potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Seeadlerbrutplatzes. Der Abstand zum Horst beträgt ca. 1,8 km. Das benachbarte Breitenburger Moor mit seinen Vernässungsflächen ist zudem ein bedeutender Kranichrastplatz. Die massive Riegelbildung des VRG ist für Vögel sehr problematisch. Dass die WKA mit einer Ausnahmegenehmigung auf Grundlage eines sehr zweifelhaften ökologischen Gutachtens bereits errichtet und somit dem Beteiligungsverfahren faktisch entzogen worden sind, ist skandalös.

STE_092: Das VRG befindet sich in etwa 1,7 km Entfernung zu einem Seeadlerbrutplatz und liegt gänzlich in dessen potenziellem Beeinträchtigungsbereich. Die Angabe des Datenblattes, das VRG liege mit keinem Teil im Beeinträchtigungsbereich und das Konfliktrisiko sei deswegen "*gering*", ist falsch. Die WKA sind allerdings bereits gebaut, es handelt sich bei diesem VRG also um einen Bestandsschutz.

STE_094: Das VRG befindet sich überwiegend im potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Seeadlerhorstes (siehe STE_092) und reicht bis auf ca. 2,5 km an diesen heran. Es bildet die Verlängerung des VRG STE_092 nach Westen. Das Datenblatt erwähnt die Betroffenheit des Großvogelbrutplatzes nicht.

3.2 Weitere Vorranggebiete mit sehr hohem Konfliktpotenzial für den Artenschutz

Der NABU empfiehlt, auch die hier angeführten VRG dringend zu überdenken bzw. anzupassen. Sie betreffen zwar nicht den unmittelbaren Nahbereich besonders windkraftsensibler Großvogelarten, berühren aber anderweitig die Belange des Artenschutzes in erheblichem Maß und würden bei Realisierung ebenfalls zu erheblichen artenschutzrechtlichen Problemen führen.

3.2.2 Planungsraum II (PR2)

RDE_001: Das VRG befindet sich mit etwa 5 km Abstand und damit im Prüfgebiet zum Seeadlerbrutplatz Thumbby / Maasholm. Hier ergibt sich die besondere Problematik, dass im benachbarten Wald 'Karlsruher Holz' ein Luderplatz betrieben wird, der von den Brutvögeln und von anderen Seeadlern regelmäßig aufgesucht wird, wobei das geplante VRG häufig überflogen wird.

Sollte das VRG realisiert werden, müsste der Luderplatz unbedingt aufgehoben werden.

RDE_003: Dieses VRG liegt südlich des Karlsburger Holzes und ist vom Seeadlerbrutplatz Thumby nur etwa 3,7 km entfernt (Prüfbereich). Es liegt hier die gleiche problematische Situation vor wie bei RDE_001.

RDE_009: Das VRG liegt nur ca. 1 km vom früheren Seeadlerbrutplatz 'Kollholz' entfernt. Aktuell halten sich dort wieder adulte Seeadler vermehrt auf, so dass ein Wechsel vom jetzigen Brutplatz bei Thumby (mit ca. 5,5 km Entfernung innerhalb des Prüfbereichs gelegen) zum alten Neststandort durchaus möglich ist. Überdies wird das VRG häufig vom Rotmilan (ein oder mehrere Individuen) überflogen, wobei der Brutplatz noch nicht festgestellt werden konnte.

RDE_025: Die westliche, über den WKA-Bestand hinausgehende Erweiterung des VRG tangiert nach wie vor die Hauptachse des überregionalen Vogelzugs am Ende der Eckernförder Bucht und sollte deswegen entfallen.

RDE_114: Im unmittelbar südöstlich des VRG gelegenen Wald 'Bondenholz' überwintern nach aktuellen Angaben bis zu 600 Individuen des Großen Abendseglers in Kunsthöhlen und nutzen teilweise das Umfeld für Nahrungsflüge. Diese Fledermausart gilt als besonders durch WKA gefährdet. Außerdem werden durch die Lage des VRG zwischen dem Großen Moor bei Dätgen im Westen und dem NSG 'Dosenmoor' im Osten Kraniche gefährdet, die sich in beiden Mooren neben den dortigen Brutpaaren vom Herbst bis in den Winter hinein in großer Zahl als Rastgesellschaft aufhalten und dabei zwischen den Mooren hin und her fliegen.

RDE_130: Für dieses VRG gilt hinsichtlich des Kranichrastbestands das gleiche wie für das VRG RDE_114. Der Planungsraum selbst wird im Herbst und Winter von 50 - 60 Kranichen als Nahrungsgebiet aufgesucht.

RDE_132: Dieses sehr umfangreiche, in einer feuchten Niederung westlich Gnutz geplante VRG befindet sich zwar nicht im potenziellen Beeinträchtigungsbereich, jedoch im Prüfbereich des östlich gelegenen Schwarzstorchbrutplatzes. Die betroffene Fläche dient den Schwarzstörchen erwiesenermaßen als wichtiges Nahrungshabitat. Des Weiteren befindet sich in knapp 3 km Entfernung zur Eignungsfläche ein Schlafgewässer für Zwergschwäne, das von einem nennenswerten Teil des SH-Gesamtbestandes genutzt wird.

RDE_147: Das westlich von Hohenweststedt eingetragene VRG liegt zwischen zwei Schwarzstorchbrutplätzen, wobei es zu deren potenziellen Beeinträchtigungsbereichen jeweils einen Abstand von gerade mal 0,5 km einhält.

PLO_001: Das VRG tangiert mit seinem südlichen Teil den potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines neuen Seeadlernistplatzes (siehe auch PLO_004 und PLO_006), liegt vollständig in dessen Prüfbereich sowie im Prüfbereich eines weiteren Seeadlerhorstes und mit seiner südlichen Seite im Prüfbereich eines Rotmilanhorstes. Der südlich gelegene Wald 'Rögen' und seine Umgebung sind zudem als Fledermauslebensraum von Bedeutung. Das VRG reicht

im Norden bis 2 km an die Küste der Kieler Bucht, wobei der küstennahe Bereich von großer Bedeutung für den Vogelzug ist.

PLO_012: Das VRG befindet sich innerhalb des Prüfbereichs zweier Seeadlerbrutplätze (Wesseker See und Großrolübbe) sowie des Schwarzstorchbrutplatzes in der Gemeinde Wangels.

3.2.3 Planungsraum III (PR3)

OHS_023: Das VRG befindet sich innerhalb des Prüfbereichs zweier Seeadlerbrutplätze (Wesseker See und Großrolübbe) sowie des Schwarzstorchbrutplatzes in der Gemeinde Wangels.

OHS_047: Das VRG befindet sich innerhalb des Prüfbereichs des Schwarzstorchbrutplatzes im Waldstück 'Rauer Berg' südlich von Lensahn. Die Ausweisung des VRG führt zudem für Zugvögel, die über den so genannten Fehmarn-Zugweg nach Südwesten fliegen, zu einer Verstärkung der auf der Halbinsel Wagrien bereits von den vorhandenen Windparks ausgehenden Riegelwirkung.

OHS_050: Das VRG befindet sich im Prüfbereich des Schwarzstorchbrutplatzes im Waldstück 'Rauer Berg' südlich von Lensahn sowie des Seeadlerbrutplatzes bei Schwienhagen und des Rotmilan-Brutplatzes bei Herrmannshof. Auch die Ausweisung dieses Gebietes führt zudem für Zugvögel, die über den so genannten 'Fehmarn-Zugweg' nach Südwesten fliegen, zu einer Verstärkung der auf der Halbinsel Wagrien bereits von den vorhandenen Windparks ausgehenden Riegelwirkung.

OHS_057: Das VRG befindet sich innerhalb des Prüfbereichs zweier Rotmilanbrutplätze (Quisdorfer Grund und Kleinmeinsdorf) sowie der Prüfbereiche zweier Seeadlerbrutplätze (Liensfeld und Sarau). Es liegt zudem innerhalb des von der Lübecker Bucht über die Plöner Seenplatte nach Westen verlaufenden Vogelzugkorridors.

OHS_073: Das VRG befindet sich zum einen im unmittelbaren Einzugsbereich der Lübecker Bucht als bedeutendem Vogelzugkorridor. Zum anderen befindet es sich im Prüfbereich des Seeadlerbrutplatzes im Hobbersdorfer Gehege. Es ist nicht ausgeschlossen, dass das dort ansässige Seeadler-Brutpaar kurzfristig wieder an den Hemmeldorfer See zurückzieht, wo es bereits in Vorjahren mehrfach gebrütet hat. Das VRG würde sich dann sogar im potenziellen Beeinträchtigungsbereich dieses Seeadlerbrutplatzes befinden. Es liegt zudem im Prüfbereich der jährlich wechselnd besetzten Rotmilan-Brutplätze östlich von Techau bzw. Pansdorf.

OHS_076: Das VRG liegt zwar unmittelbar am äußeren südlichen Rand des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches eines Rotmilanbrutplatzes in 1,5 km Entfernung zu diesem. Dennoch sollte von einer Realisierung des VRG wegen seiner Lage innerhalb eines in außergewöhnlich hoher Dichte von Rotmilanen

besiedelten Raumes abgesehen werden. Ansonsten siehe Anmerkungen zu SEG_022 (3.1.3).

OHS_077: Das VRG liegt im für den Vogelzug bedeutenden 'Zugtrichter' der Trave, zudem inmitten eines Flugkorridors zwischen der Traveförde und dem Hemmelsdorfer See. Dieser Korridor wird vor allen Dingen von Kormoranen genutzt, die am Hemmelsdorfer See einen landesweit bedeutsamen Schlafplatz (mit regelmäßig bis zu 4.000 Exemplaren) haben.

LAU_061: Die westlich ('Blasebusch') und östlich ('Hellberg') des VRG befindlichen Wälder sind von besonderer Bedeutung als Fledermauslebensräume. Die Abstände zu beiden Waldstücken sind viel zu gering, zudem ist von intensiven Flugbewegungen zwischen beiden Wäldern und damit über das VRG auszugehen.

STE_097: Das VRG liegt an der Grenze des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs zum Prüfbereich eines im Nordosten befindlichen Seeadlerbrutplatzes.

IV. Abschließende Bewertung

1. Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche und Prüfbereiche windkraftsensibler Großvogelarten

Der NABU begrüßt es ausdrücklich, dass bei etlichen aus Gründen des Naturschutzes, hier vor allem auf den Schutz der als besonders windkraftsensibel eingestuften Arten Seeadler, Rotmilan, Schwarz- und Weißstorch bezogen, äußerst problematischen Potenzialflächen von einer Weiterentwicklung zu Vorranggebieten (VRG) abgesehen worden ist. Dies gilt z.B. für die bei Holzdorf / Thumbby gelegenen Potenzialflächen PR2_RDE_004 und PR2_RDE_005, wo der potenzielle Beeinträchtigungsbereich eines Seeadlerpaares massiv belastet worden wäre, und für die bei Groß Niendorf gelegene Potenzialfläche PR3_SEG_057 in Verbindung mit der Potenzialfläche bei Tralau PR3_STO_004.

Diese und sämtliche anderen in einen als potenziellen Beeinträchtigungsbereich definierten Brutplatznahbereich hineinreichenden Potenzialflächen müssen unbedingt auch in der Zukunft von der Windkraftnutzung ausgeschlossen bleiben.

Allerdings hat der NABU noch zahlreiche VRG identifiziert, die nach wie vor teilweise oder sogar vollständig in potenziellen Beeinträchtigungsbereichen von Brutplätzen des Seeadlers (16 VRG) und des Rotmilans (15 VRG) liegen. Die Zahl der innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs betroffenen Nistplätze hat der NABU mit 12 Seeadler- und 17 Rotmilanbrutplätzen ermittelt. Zwar befinden sich darunter einige zur Zeit der Fertigstellung der Unterlagen zum Planentwurf noch nicht vom LLUR registrierte Brutplätze. Dennoch sind allein mit Bezug auf den Kenntnisstand von Mitte 2016 deutlich mehr potenzielle Beeinträchtigungsbereiche betroffen, als die den Naturschutzverbänden während eines Gesprächs seitens der Landesplanung mitgeteilten 14 Fälle.



Die potenziellen Beeinträchtigungsbereiche von Schwarzstorch (Ausnahme: PR3_OHS_049) und Weißstorch sind dem Abgleich des dem NABU vorliegenden Datenmaterials zufolge nicht von VRG belastet. Dass hier artenschutzrechtlich korrekt geplant worden ist, erkennt der NABU durchaus an. Allerdings sind vor allem mehrere der auf der Geest westlich von Neumünster bzw. Rendsburg gelegenen Schwarzstorchbrutplätze in Prüfbereichsentfernung zum Teil sehr dicht mit geplanten VRG umgeben worden, was für diese in Schleswig-Holstein stark bedrohte Vogelart nicht akzeptabel ist.

Zur Problematik der Missachtung der Mindestabstandsempfehlungen kommt bei zahlreichen Seeadler- und Rotmilanbrutplätzen als zusätzlich belastender Faktor noch hinzu, dass außerdem noch VRG im Prüfbereich ausgewiesen werden sollen. Oftmals grenzen diese VRG unmittelbar an den potenziellen Beeinträchtigungsbereich. Nicht selten werden potenzielle Beeinträchtigungsbereiche durch im umliegenden Prüfbereich befindliche VRG regelrecht abgeriegelt, so dass die Vögel kaum eine Chance zum Erreichen ihrer weiter vom Brutplatz entfernten Nahrungshabitate haben, ohne durch ein VRG fliegen zu müssen. Insbesondere Seeadler und Rotmilan als Nahrungsopportunisten unter den Greifvögeln fliegen weiträumige Areale ab. Deswegen fordert der NABU, in Prüfbereichen VRG nur ausnahmsweise zu planen, nämlich wenn nach qualifizierter und vom Einfluss der Investoren unabhängiger Situationsüberprüfung eine signifikante Gefährdung für die betroffenen Brutvögel und ihre Jungen verlässlich auszuschließen ist. Eine spätere vorhabenbezogene Prüfung auf Grundlage investorengesteuerter Gutachten, wie es die jetzige Praxis ist, kann dafür keine Basis gewähren.

In Bezug auf den Schutz windkraftsensibler Arten in ihrem Brutbereich ist noch ein weiteres schwerwiegendes Defizit der vorliegenden Entwurfsfassung zur Teilfortschreibung des LEP und der Regionalpläne festzustellen: Das LANU (2008) sowie die LAG der Vogelschutzwarten (2016) haben über Seeadler, Rotmilan, Schwarz- und Weißstorch hinaus für eine Reihe von windkraftsensiblen Arten Mindestabstandsempfehlungen (potenzielle Beeinträchtigungsbereiche) definiert. Als auch für Schleswig-Holstein relevante Arten zählen dazu u. a. Uhu, Rohrweihe, Baumfalke und Kranich. Im Hinblick auf die Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch Abstandswahrung zu den Brutplätzen wird die Steuerung der Windkraftplanung aber lediglich für Seeadler, Rotmilan, Schwarz- und Weißstorch vorgenommen. Die übrigen Arten bleiben indes zumindest auf dieser Planungsebene vollständig unberücksichtigt. Dieses stark beschränkte Vorgehen ist aus Sicht des NABU artenschutzrechtlich höchst problematisch, da die artenschutzrechtlichen Erfordernisse für diese ebenfalls als windkraftgefährdet eingestuft Arten in gleicher Weise gelten, wie der NABU bereits in der Vergangenheit mehrfach deutlich gemacht hat.

2. Vogelzugachsen

Obgleich sich die Landesplanung im Kriterienkatalog dazu bekannt hat, dass *"die Hauptzugachsen, deren Bedeutung durch verschiedene Untersuchungen des Vogelzuges in Schleswig-Holstein belegt ist, (...) zum Schutz der wandernden Vogelarten von WKA freigehalten werden (sollen)"* (Plankonzept, S. 63),

wird gegen diesen Grundsatz vielerorts verstoßen. Aus der im Plankonzept bestätigten "*herausragenden Bedeutung*" Schleswig-Holsteins "*für den Vogelzug und Europa*" (ebd.) ergeben sich europäische und internationale Verpflichtungen, diese Migrationsbewegungen nicht zu beeinträchtigen. Dennoch sind Hauptzugachsen, so auf Fehmarn und an der Lübecker Bucht, in jüngerer Vergangenheit intensiv mit WKA bebaut worden. Unverständlicherweise missachtet auch die vorliegende Planung ihren eigenen Anspruch, die Hauptzugwege von WKA freizuhalten, mit der erneuten Planung von VRG beispielsweise auf Fehmarn oder an der Eckernförder Bucht. Dem kann auch nicht entgegenstehen, dass die Zugvögel mit zunehmender Entfernung von der Küste an Höhe gewinnen und somit aus dem Rotorenbereich heraus gelangen können. Denn dies kann nicht pauschal für alle Arten und Witterungsbedingungen gelten. So fliegen Kleinvögel praktisch immer in erheblichen Anzahlen im bodennahen Bereich bzw. in Rotorhöhe. Auch Wasservögel und Limikolen, die bei guten Zugbedingungen tatsächlich in größeren Höhen ziehen, müssen bei suboptimalen Witterungsbedingungen (schlechte Sicht, Niederschlag, starker Gegenwind etc.) oftmals in den Rotorbereich ausweichen.

Aufgrund der Überschneidungen mit dem Raumanpruch der DVOR-Anlage bei Michaelsdorf (Gemeinde Neukirchen) sind auf der Halbinsel Wagrien im Norden des Kreises Ostholstein eine ganze Reihe von Potenzialflächen im Rahmen der vorliegenden Planung nicht für die Ausweisung als VRG vorgesehen. Bereits jetzt weist der NABU darauf hin, dass eine Ausweisung weiterer VRG auf der Halbinsel Wagrien, die ebenso wie die Insel Fehmarn für den internationalen Vogelzug von herausragender Bedeutung ist, zu erheblichen artenschutzrechtlichen Konflikten führt und von daher abgelehnt wird.

3. Fledermausschutz

Aus artenschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht gleichfalls sehr problematisch ist der geradezu als nachlässig zu bezeichnende Umgang der Planung mit dem Fledermausschutz. Die dem Schutz von Fledermäusen dienenden Kriterien weichen gravierend von denen des LLUR (LANU 2008) und aktuellen Erkenntnissen der Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz im NABU (AGF) ab. Selbst zu erkennbar für Fledermäuse lebensraumrelevanten Wäldern wird oft nur 100 m Abstand (weicher Tabubereich gem. Plankonzept 2.4.2.30, S. 48) gehalten, wobei dieser dann auch noch häufig exakt dem gewundenen Lauf der Waldkante folgt, obgleich das Plankonzept für die Waldrandbereiche "*eine besondere ökologische Funktion als Schnittstelle zum Offenland*" (ebd.) herausstellt. Manche VRG sind überdies zwischen Waldflächen gelegt worden, wobei auch hier die Waldabstände bis aufs zulässige Maß minimiert worden sind.

Fledermäuse sind deutlich windkraftgefährdeter als bisher angenommen. Darauf weisen z.B. Untersuchungen aus dem Kreis Hzgt. Lauenburg hin. Die automatische Abschaltung zu relevanten Fledermausflugzeiten ist als Problemlösung längst nicht ausgereift, um diese Situation zu entspannen. Der NABU empfiehlt eindringlich, die Identifizierung von "*Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz*" gem. der Kriterienbeschreibung des Plankonzepts (S. 65) landesweit voranzutreiben. Solange diesbezüglich nur bruchstückhafte Kenntnisse vorliegen, sind zu allen Wäldern je nach Größe generell

mindestens 200 - 500 m Abstand zu halten (siehe Abschnitt II.3.3.13 dieser Stellungnahme).

4. Gesetzlich geschützte Biotop

Der NABU geht davon aus, dass gem. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotop nicht beeinträchtigt werden. Für eine Befreiung vom Beeinträchtungsverbot nach § 67 Abs. 1 BNatSchG ist das notwendige überwiegende öffentliche Interesse bzw. die unzumutbare Belastung als mögliche Befreiungsgründe nicht gegeben. Denn bei Planung und Bau von WKA lassen sich aus geschützten Biotop bestehende Flächen ohne weiteres aussparen.

Bezüglich des gesetzlichen Schutzes der Knicks, bei dem gem. § 21 Abs. 3 LNatSchG eine Ausnahme vom Beseitigungs- und Beeinträchtungsverbot gewährt werden kann, ist explizit darauf hinzuwirken, dass die Rechtsvorschriften zum Knickschutz eingehalten werden. Das bedeutet u.a., dass in an Knicks ärmeren Landschaftsbereichen (Knickdichte unter 80 m / ha) eine Knickbeseitigung für z.B. Zufahrten und Transportwege nicht zu gestatten ist. Das Plankonzept sollte einen entsprechenden Hinweis aufnehmen.

5. Kompensationsflächen

Abgesehen von der rechtlichen Problematik - Kompensationsflächen sind ausschließlich für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorzusehen, wozu WKA zweifelsfrei nicht zählen, sondern vielmehr als Eingriffe zu werten sind - sind die meisten Ausgleichsflächen attraktives Nahrungs- und teilweise auch Fortpflanzungshabitat windenergiesensibler Arten wie Rotmilan, Mäusebussard, Feldlerche und Fledermäuse. Eine Überplanung als VRG, wie sie anscheinend tatsächlich erfolgt ist (siehe z.B. PR3_LAU_042, PR3_Lau_052) lehnt der NABU vor diesem Hintergrund kategorisch ab.

6. Weitere Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

In seinen in Abschnitt III dieser Stellungnahme niedergelegten Anmerkungen zu einzelnen unter Artenschutzaspekten besonders konfliktträchtigen VRG ist der NABU zwar nicht näher auf die der Abwägung ausgesetzten Kriterien 'Umbungsbereich von EU-Vogelschutzgebieten', 'Wiesenvogelbrutgebiete' und 'Biotopverbundsystem' eingegangen. Hier verlässt sich der NABU auf eine seitens der Landesbehörden fachlich korrekt vorzunehmende Situationsbewertung.

Auch auf die weniger unmittelbar dem Artenschutz, sondern eher dem Erhalt des Landschaftsbildes als ästhetisches Erlebnis dienenden Kriterien 'Charakteristische Landschaftsräume' und 'Naturparke' geht der NABU in seiner Stellungnahme nicht ein. Dieses darf aber nicht als Zustimmung für eine Überplanung dieser Bereiche mit VRG aufgefasst werden.

V. Zusammengefasste Forderungen des NABU Schleswig-Holstein

1. Forderungen mit unmittelbarem Bezug auf den Arten- und Biotopschutz

1.1 Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche freihalten

In allen potenziellen Beeinträchtigungsbereichen für die Arten Seeadler, Rotmilan, Schwarz- und Weißstorch ist auf die Ausweisung von VRG ausnahmslos zu verzichten.

1.2 Prüfbereiche weitgehend freihalten

In den Prüfbereichen oben genannter Arten darf die Ausweisung von VRG nur im Ausnahmefall erfolgen. Grundlage muss eine fachlich sorgfältige, objektive Bewertung mit dem Ergebnis des Risikoausschlusses sein, die im Rahmen der Regionalplanung zu erfolgen hat.

1.3 Weitere kollisionsgefährdete Vogelarten entsprechend der Fachempfehlungen berücksichtigen

Die übrigen vom LLUR und der LAG der Vogelschutzwarten als kollisionsgefährdet gelisteten Vogelarten sind mit ihren Abstandsempfehlungen ebenfalls so weit zu berücksichtigen, dass die Kollisionsgefährdung minimiert wird.

1.4 Seeadlerdichtezentrum erweitern

Das Seeadlerdichtezentrum ist um die Lücken im Nordwesten (Probstei / Kreis Plön) und Südosten (Ahrensböök / Kreis Ostholstein - Pronstorf / Kreis Segeberg) zu erweitern, um diese ebenfalls von Seeadlern und anderen Greifvögeln (v.a. Rotmilan) intensiv genutzten Räume mit einzubeziehen.

1.5 Mäusebussardpopulation schützen

Zum Schutz der Mäusebussardpopulation sind großräumige Mäusebussarddichtezentren zu ermitteln und von WKA freizuhalten.

1.6 Hauptzugwege des Vogelzugs freihalten

Die Hauptzugwege des überregionalen Vogelzugs sind auf Grundlage der entsprechenden Fachgutachten konsequent von VRG freizuhalten. Ein hier vorhandener WKA-Bestand ist nicht zu ergänzen.

1.7 Fledermausschutz gewährleisten

Die vom LLUR zum Fledermausschutz erarbeiteten Abstands- und Ausschlussempfehlungen (LANU 2008) sind mit ihrer Ergänzung durch die AGF durchgehend umzusetzen.

1.8 Ausgleichsflächen freihalten

Auf die Inanspruchnahme von Flächen, die der Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft dienen, ist generell zu verzichten.

2. Grundsätzliche Ansprüche des NABU an eine geordnete, die Belange von Natur und Landschaft rechtskonform berücksichtigende Windkraftplanung

2.1 Keine dogmatische Vorgabe des 2 %-Zieles

Die strikte Vorgabe, 2 % der Landesfläche als VRG für Windenergie auszuweisen, ist zu relativieren. Das 2 %-Ziel darf nicht dazu dienen, die Planung von VRG in problematischen Abwägungsbereichen durchzusetzen.

2.2 Keine Abstandsverringerung gegenüber Objekten des Naturschutzes

Fall einer Erweiterung des Mindestabstands von WKA zu Siedlungen erfolgen sollte, darf diese keinesfalls mit einer Abstandsverringerung gegenüber Schutzgütern von Natur und Landschaft kompensiert werden.

2.3 Vorab-Genehmigungen einschränken

Die Teilnehmungsverfahren dürfen nicht durch Vorab-Genehmigungen unterlaufen werden. Deswegen ist das für Genehmigung und Bau von WKA bis zur Feststellung von LEP und Regionalplanung bestehende Moratorium konsequent einzuhalten, d.h. die Bearbeitung von Ausnahmeanträgen ist grundsätzlich bis zur Feststellung der Raumplanungen auszusetzen. Ausnahmsweise dürfen Genehmigungen bis dahin nur dann erteilt werden, wenn keinerlei Abwägungsbefürwortungen betroffen sind.

VI. Fazit

Der vorliegende Entwurf zur Teilfortschreibung des LEP und der Regionalpläne wird seinem eigenen Anspruch, den Ausbau der Windenergie mit Naturschutzbelangen vereinbar zu gestalten, nicht gerecht. Stattdessen geht aus der Planung deutlich das Primat der Windenergieausbauziele gegenüber den Belangen vor allem des Artenschutzes hervor. Eine Umsetzung der Planung in vorliegender Fassung würde sowohl als besonders windkraftsensibel geltende Großvogelarten wie Seeadler, Rotmilan und Mäusebussard als auch mehrere Fledermausarten bis hin zu deutlichen Beeinträchtigungen ihrer Populationen betreffen. Zudem würde der Vogelzug, für den Schleswig-Holstein in europäischem Rahmen eine besondere Verantwortung trägt, stellenweise erneut erheblich belastet werden.

Indem er eine konsequente Berücksichtigung vor allem der artenschutzfachlichen und -rechtlichen Aspekte in vielfacher Hinsicht vermissen lässt, missachtet der Planungsentwurf nicht nur das auf das Individuum bezogene Tötungs-



verbot, sondern kollidiert auch mit der EU-rechtlichen Vorgabe des 'guten Erhaltungszustandes'. Für den NABU resultieren daraus erhebliche Zweifel an der Rechtskonformität dieses Planungsstands. Den vorgeblichen Zwang, 2 % der Landesfläche der Windenergie zur Verfügung zu stellen und wegen diesbezüglich 'räumlicher Nöte' dafür aus Artenschutzgründen höchst problematische Standorte überplanen zu müssen, wie es im Planungstext des Öfteren als Begründung angeführt wird, erkennt der NABU nicht.

Der NABU rät der Landesregierung eindringlich, im Rahmen des weiteren Verfahrens den kritisierten Tendenzen wirksam gegenzusteuern.

Mit freundlichem Gruß
i.A.


Angelika Krützfeldt
NABU Schleswig-Holstein

